

## Sonderrundschreiben

11. Juni 2019

# **HVM-News**

Wichtige Informationen zur Honorarverteilung ab 01. Juli 2019



### Änderungen des Honorarverteilungsmaßstabes der KVS ab dem 01.07.2019

Die Vertreterversammlung der KVS hat in ihrer Sitzung am 22.05.2019 einige Änderungen des Honorarverteilungsmaßstabes (HVM) beschlossen.

Zusammengefasst handelt es sich um folgende Änderungen:

- ► Anpassung im Grundbetrag Labor
- ► Anlage 7 Streichung des Abschnitts III "Praxisbesonderheiten"
- Ausbudgetierungen durch das Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG) –
  Anpassungen für die Honorarverteilung

Über die HVM-Änderungen zum 01.07.2019, die die Vertreterversammlung in ihrer Sitzung am 20.02.2019 beschlossen hatte, berichteten wir bereits mit dem Sonderrundschreiben "HVM-News" vom 11.03.2019.

Wir möchten Ihnen die beschlossenen Änderungen im Detail vorstellen:

#### ► Anpassung im Grundbetrag Labor

Der Honorarverteilungsmaßstab (HVM) der KVS sieht hinsichtlich von auf Muster 10 veranlassten Laboratoriumsuntersuchungen vor, dass für deren Vergütung eine Mindestquote von 89 % anzuwenden ist.

Gleichzeitig gilt für die Vergütung der eigenerbrachten und von Laborgemeinschaften bezogenen (Anforderungen über Muster 10A) Laboratoriumsuntersuchungen, die im hausärztlichen bzw. im fachärztlichen Grundbetrag vergütet werden, eine feste Abstaffelungquote in Höhe von 89 % (lediglich die Leistungen des Präsenzlabors werden zum Preis der regionalen Euro-Gebührenordnung, d. h. mit 100 % vergütet).

Auch für die Vergütung der speziellen Laboratoriumsuntersuchungen bei "Nicht-Laborärzten" findet eine Abstaffelungsquote von 89 % Anwendung (s. Anlage 5 des HVM).

Vor diesem Hintergrund erscheint eine Angleichung der Vergütungsregelungen für Laboratoriumsuntersuchungen als sachgerecht. Dementsprechend erfolgt ab dem 01.07.2019 auch die Vergütung der auf Muster 10 veranlassten Laboratoriumsuntersuchungen im Grundbetrag "Labor" mittels einer Abstaffelungsquote in Höhe von 89 %.



#### Anlage 7 – Streichung des Abschnitts III "Praxisbesonderheiten"

Der Honorarverteilungsmaßstab (HVM) der KVS in seiner gegenwärtigen Fassung sieht grundsätzlich zwei Verfahren vor, mit denen auf Besonderheiten einer Praxis reagiert werden kann: Zum einen gibt es die Möglichkeiten der <u>Anpassung des Praxisbudgets</u> einer Praxis gemäß Abschnitt II der Anlage 7 HVM. Zum anderen besteht die Möglichkeit der <u>Anerkennung von Praxisbesonderheiten</u> einer Praxis gemäß Abschnitt III der Anlage 7 HVM. Beide Verfahren bedürfen jeweils eines Antrages der Praxis.

Aufgrund der Tatsache, dass der Abschnitt II der Anlage 7 HVM zwischenzeitlich insgesamt zwölf systematische Fallkonstellationen beinhaltet, die alle wesentlichen Gründe für eine Praxisbudgetanpassung abbilden, liegen keine zwingenden Gründe vor, warum es neben den Anpassungen der Praxisbudgets dauerhaft einer Regelung zur Anerkennung von Praxisbesonderheiten im Sinne einer Honorarmaßnahme bedarf. Das Honorarinstrument der Anerkennung von Praxisbesonderheiten kommt zudem aktuell bei nur ganz wenigen Praxen zum Tragen. In der Regel erweist sich das Instrument einer Anpassung des Praxisbudgets als geeigneter.

Insofern hat die Vertreterversammlung dafür votiert, dass in Anlage 7 des HVM mit Wirkung zum 01.07.2019 der Abschnitt III "Kriterien zur Anerkennung von Praxisbesonderheiten im Zusammenhang mit Praxisbudgets gemäß § 5 Absatz 4 Buchstabe (I)" entfällt.

## Ausbudgetierungen durch das Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG) – Anpassungen für die Honorarverteilung

Das TSVG sieht für bestimmte Leistungen eine Ausbudgetierung vor. Diese Leistungen werden insofern sowohl aus der von den Krankenkassen bereitgestellten morbiditätsbedingten Gesamtvergütung (MGV) herausgerechnet – aber eben auch aus den Praxisbudgets der Vertragsärztinnen und Vertragsärzte. Hierzu bedurfte es verschiedener Anpassungen und Klarstellungen im HVM der KVS. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Themenfelder:

1. Der HVM in seiner aktuellen Fassung sieht eine Ausgleichsregelung der hausärztlichen sowie der fachärztlichen Vergütungsquoten je Arztpraxis vor. Hierbei werden die Vergütungsquoten der Praxen auf 95 % der hausärztlichen bzw. der fachärztlichen Vergütungsquote angepasst, wobei dieser Prozentwert im Rahmen der verfügbaren Mittel variieren kann. Die Vertreterversammlung hatte in ihrer Sitzung am 20.02.2019 dafür votiert, dass für die Ausgleichsregelung im hausärztlichen Bereich 80.000 Euro (statt bisher 100.000 Euro) sowie im fachärztlichen Bereich 1,1 Millionen Euro (statt bisher 1,3 Millionen Euro) zur Verfügung stehen. Bereits jetzt ist im HVM geregelt, dass bei dieser Ausgleichsregelung Bereinigungsbeträge nach Anlage 6 Abschnitte I und II des HVM unberücksichtigt bleiben. Hierbei handelt es sich um Bereinigungsbeträge aus Selektivverträgen sowie aufgrund der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung (ASV) gemäß § 116b SGB V.

Es wird nunmehr klargestellt, dass auch Bereinigungsbeträge im Zusammenhang mit den TSVG-Ausbudgetierungen bei der Ausgleichsregelung unberücksichtigt bleiben.



Hinsichtlich der Wirkungsweise der Ausgleichsregelung heißt dies, dass als praxisindividuelle Vergütungsquote nicht derjenige (niedrigere) Wert zugrunde gelegt wird, der sich <u>nach</u> der Bereinigung ergibt, sondern dass die Vergütungsquote <u>vor</u> der Bereinigung zugrunde gelegt wird. Würde man diesen Mechanismus nicht wählen, würden über die Ausgleichsregelung sämtliche Bereinigungstatbestände, die sich über eine verminderte Vergütungsquote bemerkbar machen, kompensiert. Dies wäre aber weder sachgerecht noch auf Dauer über die Ausgleichregelung finanzierbar.

- 2. Bereits die Gesetzesbegründung zum TSVG legt fest, dass die Bereinigung auf Ebene der Honorarverteilung ausschließlich diejenigen Vertragsarztpraxen betreffen soll, die die aufgrund dieses Gesetzes extrabudgetär gestellten Leistungen erbringen. In der Folge ist dies auch in die KBV-Vorgaben zur Honorarverteilung nach § 87b SGB V aufgenommen worden. In der Konsequenz muss der HVM der KVS dies übernehmen. Insofern wurde in Anlage 6 Abschnitt III des HVM eine Klarstellung dahingehend aufgenommen, dass die Bereinigung in Folge der TSVG-Ausbudgetierungen <u>ausschließlich diejenigen Ärzte betrifft</u>, die die extrabudgetär gestellten Leistungen durchführen und abrechnen.
- 3. Soweit Praxisbudgets im Rahmen der Ausbudgetierung von TSVG-Leistungen vermindert werden, wird über den HVM ausgeschlossen, dass allein die Kompensation einer solchen Verminderung über eine Anpassung des Praxisbudgets gemäß Anlage 7 zum HVM erfolgt. Sachlicher Hintergrund hierfür ist die Tatsache, dass die erfolgte Bereinigung der Praxisbudgets mit einer analogen Bereinigung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung der Krankenkassen einhergeht. In der Folge verfügt die KVS nicht mehr über diese Finanzmittel damit ist insofern auch keine Finanzierungsbasis für eine (Wieder-)Erhöhung des zuvor abgesenkten Praxisbudgets vorhanden.

In Anlage 7 wurde daher unter Abschnitt I Nr. 1 "Geltungsbereich" folgende Ergänzung aufgenommen:

"Eine Erhöhung von Praxisbudgets, die aufgrund der Ausbudgetierungen gemäß § 87a Abs. 3 Satz 5 Nrn. 3 bis 6 SGB V (= Ausbudgetierung der Leistungen im Rahmen des TSVG) vermindert wurden, ist ausgeschlossen, soweit hiermit ein vollständiger oder teilweiser Ausgleich dieser Verminderung vorgenommen werden soll. Eine Anpassung dieser verminderten Praxisbudgets aufgrund der nachfolgenden Antragsgründe Nrn. 1.1 ff. bleibt hiervon unberührt."

Die ab dem 01.07.2019 gültige HVM-Fassung finden Sie wie gewohnt auf unserer Homepage www.kvsaarland.de

Bei Fragen zum HVM stehen Ihnen unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Referates Honorar/Kostenträger gern zur Verfügung:

**2** 0681-998370

⊠: vertrag@kvsaarland.de